

Satzung

*über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - VStS)
der Gemeinde Eppendorf sowie ihrer Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf*

vom 12. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999 Seite 345) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 12. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Eppendorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen :

1. Spielgeräte, Geschicklichkeitsgeräte und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Eppendorf an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. der Gewerbeordnung (§ 33 d oder § 60 a Abs. 2), die im Gemeindegebiet Eppendorf in Spielhallen u. ä. Einrichtungen i. S. der Gewerbeordnung § 33 i oder § 60 a Abs. 3) bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes oder Einsatzes abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art.
4. Veranstaltungen (Boxkämpfe, Ringkämpfe), wenn Personen auftreten, die solche Art von Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind :

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit für die Benutzung durch Kleinkinder (z. B. mechanische Schaukelpferde), Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. bereitgehalten werden und Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des Maifeiertages von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Zweck muss vor der Veranstaltung bei der Anmeldung nach § 7 Abs. 1 angegeben werden.
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und deren Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

III.4. VStS

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spiel-einrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerart

Die Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung wird als Pauschalsteuer erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.

(2) Die durch den Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Vergnügungen, die im Gemeindegebiet Eppendorf veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung, Ordnungsamt anzumelden.

(2) Der Verantwortliche der Veranstaltung, der Inhaber der dazu benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke und der Betreiber der Geräte sind zur Anmeldung verpflichtet.

(3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes oder eines Austauschgerätes, was dem Ursprungsgerät gleicht. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen zu melden, ansonsten gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines, der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 11, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für :

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind :

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 60,00 DM/30,00 € |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 DM/15,00 € |

c) mit Gewinnmöglichkeit, zwei oder mehrere Spiele 80,00 DM/40,00 €

2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 5.000,00 DM/ 2.500,00 €.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt wird.

§ 9

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u. ä. Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag 0,40 DM pro m²/0,20 € pro m² Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 0,20 DM pro m²/0,10 € pro m² Veranstaltungsfläche pro Veranstaltungstag fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM/10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 19. September 1991 außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung aufgeführten Eurobeträge treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 in Kraft, wobei gleichzeitig die aufgeführten DM-Beträge außer Kraft treten.

Eppendorf, 15. Dezember 2000

Schulze
Bürgermeister